

den Bewohnern der Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie die zugesicherten Rechte möglichst bald zu Theil werden.

Vera, am 10 Februar 1849.

**Fürstlich Neuss-Mauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlik.

Nr. 220. Ministerialverordnung, die Berechnung und Vertheilung der Einquartierungslasten betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 7.)

Durch eine, neuerdings unterm 18. vorigen Monats ergangene Verfügung der Reichsminister des Kriegs und der Finanzen sind die Grundsätze definitiv festgestellt worden, nach welchen die Vergütung für die durch die Einquartierung von Reichstruppen entstehenden Lasten erfolgen soll.

Es ist dabei angenommen, daß nachfolgende Leistungen:

Unterkommen für Mann und Pferd, Wachräumlichkeit,

Räume zur Krankenpflege und zum Betrieb der Dienstgeschäfte

von dem Staate und seinen Angehörigen getragen werden müssen, in dessen Gebiete die Truppen liegen.

Hiernach würde künftig für das den Offiziere der Reichstruppen zu gewährende Quartier, Bekleidung und Heizung aus der Reichskasse keine Vergütung geleistet, und muß deshalb eine besondere Ausgleichung auf die Gemeindefassen und die Landesklassen vorbehalten bleiben.

Die Ansätze für Offiziersquartiere sind daher künftig aus den von den Ortsbehörden einzureichenden Uebersichten über getragene Einquartierungslasten ebenso wegzulassen, wie die für Stallung, Wachlokale und andere, obenbezeichnete Räumlichkeiten; dagegen sind diese Uebersichten pünktlich am Schlusse jedes Monats an uns einzusenden, weil die Vergütung allmonatlich erfolgen und jedes Kostenwesen möglichst vermieden werden soll.

Als Vergütungssatz für eine einfache Portion ist nunmehr definitiv der Betrag von  
Fünf Silbergroschen

vom Reichsministerium angenommen worden, und es wird daher später die durch unsere Verordnung vom 30. November vorigen Jahres zugesicherte Vergütung von 7 Sgr. 6 Pf. auszugleichen sein.